

**) Diese Vorschriften können jetzt nur noch in Ansehung desjenigen unbeweglichen Bergwerksvermögens, für welches ein Folium im Grundbuche noch nicht angelegt ist, dann angewendet werden, wenn man mit Schurig (die R. S. Subh.-D., Nachtrag zum Kommentar 1888 S. 95) annimmt, daß trotz der Vorschrift in § 48, Abs. 2 A.B. in der ursprünglichen Fassung die Folienanlegung nicht vorauszugehen brauchte. Sobald aber das R. S. Ges. v. 18. III. 1887 thatsächlich durchgeführt sein wird, hat sich der § 54 vollständig erledigt. Vergl. R. S. Ges. v. 8. VII. 1868 (463) § 4, C.P.D. f. d. D. R. § 757, C.R.D. f. d. D. R. § 4, R.D. f. d. D. R. § 39. 3. XXII. u. XXVI. 208.

1) Bergschulden sind diejenigen realen Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe erwachsen. Ann. D.N.G. N.F. I. 540, § 8 Abs. 2. Ann. 5 § 169 b Nov. 87.

Abchnitt V. Von dem Betriebe des Bergbaues.*

Capitel I. Von dem Betriebe.

§ 55. Bergpolizei.¹

Die Bergwerksbesitzer² sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit,³ das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche⁴ nicht gefährdet werde.

A.B. § 52 Abs. 1. Die Bergwerksbesitzer und ihre Beamten, Officianten und Aufseher haben bei dem Betriebe des Bergbaues zur Abwendung von Gefahren nicht nur die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, sondern auch alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche Wissenschaft und Erfahrung lehren.⁵

§ 53 Abs. 2. Sie haben ferner selbst, sowie durch ihre Beamten, Officianten⁶ und Aufseher über genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen, in Contraventionsfällen aber die Arbeiter nach Maßgabe der Arbeiterordnung⁷ zu bestrafen.

§ 54. Die nächste bergpolizeiliche Aufsicht über den Bergwerksbetrieb ist von den technischen Localbeamten (Berginspectoren)⁸ zu führen. Dieselben haben von dem Zustande der Berggebäude ihres Bezirks und den Betriebs-einrichtungen bei selbigen sich in fortwährender Kenntniß zu erhalten und jedes im Betriebe stehende Berggebäude, je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebs, in kürzeren oder längeren Zwischenräumen, jährlich aber mindestens einmal, speciell zu besichtigen.

§ 55. Wenn der Berginspector hierbei Mängel und Uebelstände wahrnimmt, welche nicht in Folge der von ihm an Ort und Stelle gemachten Erinnerung ohne Weiteres beseitigt werden (vergl. unten § 56), so hat er dieß dem Bergamte zur Entschließung anzuzeigen.

Dafern jedoch Gefahr im Verzuge ist, so hat der Berginspector, soweit thunlich nach Vernehmung mit den Betriebsbeamten des Berggebäudes, sofort selbstständig die nöthigen Anordnungen, nach Befinden unter Androhung angemessener Zwangsmaßregeln für den Weigerungsfall, zu treffen. Eine solche Anordnung und Androhung hat dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Bergamte erfolgt wäre. In solchen Fällen hat aber der Berginspector alsbald dem Bergamte Anzeige über die von ihm selbstständig getroffenen Anordnungen zu machen. Beschwerden und Recurse der Bergwerksbesitzer gegen dergleichen Anordnungen sind bei dem Bergamte anzubringen und von dem Letzteren mittelst gutachtlichen Berichts dem Finanzministerium zur Entscheidung anzuzeigen.